17. Wahlperiode

05.06.2020

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3493 vom 21. April 2020 der Abgeordneten Wibke Brems, Verena Schäffer und Horst Becker BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/9054

Wie üblich sind Leistungserbringungen durch Dritte vor der Gutachtenvergabe sowie deutliche Überschreitungen der Auftragssumme?

## Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bei der Vergabe der Gutachten zur Räumung des Hambacher Waldes durch Bau- und Innenministerium im Sommer 2018 erbrachte eine Rechtsanwaltskanzlei vor der offiziellen Beauftragung bereits Leistungen in großem Umfang. Darüber hinaus war die Summe der Abschlussrechnung um etwa das Vierfache höher, als die ursprüngliche Auftragssumme von 8.100 Euro. In der Antwort der Landesregierung auf unsere Große Anfrage 17 (Drucksache 17/8812) zur Rolle der Landesregierung bei der Räumung des Hambacher Waldes im Herbst 2018 blieben hierzu Fragen unbeantwortet: Zum einen, ob es ein übliches Verfahren ist, dass die Arbeit an einem Gutachten vor dem offiziellen Zuschlag von der oder dem zukünftig Beauftragten aufgenommen wird. Zum anderen, wie oft es vorkommt, dass die Kosten für ein Gutachten im Verlauf der Begutachtung um mehr als 50 Prozent über der eigentlich vereinbarten Summe liegen.<sup>1</sup>

**Der Minister der Finanzen** hat die Kleine Anfrage 3493 mit Schreiben vom 5. Juni 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten beantwortet.

1. In welchen Fällen ist es seit Juni 2017 vorgekommen, dass Rechtsanwaltskanzleien oder sonstige Dritte damit begannen, Lieferungen und Leistungen für Ministerien der Landesregierung zu erfüllen, bevor ihnen ein förmlicher Zuschlag erteilt wurde? (Bitte Gutachtentitel, Datum der Abgabe des Gutachtens, Datum des Beginns der Leistungserbringung und Art der Vergabe nennen.)

Auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage 2004 (LT-Drs. 17/5452) sowie die dort enthaltene Tabelle wird Bezug genommen. Nur im Falle des in der Antwort genannten Gutachtens des Ministeriums des Innern (Nr. 2 der Liste Anlage Kleine Anfrage 2004 Abschnitt IM) hat es einen vorzeitigen Arbeitsbeginn gegeben.

Datum des Originals: 05.06.2020/Ausgegeben: 12.06.2020

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe Antwort des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung auf die Große Anfrage 17, Drucksache 17/8812, S. 69 f.

Zu lfd. Nr. 8 der Meldung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung zur Kleinen Anfrage 2004 wird auf die Ausführungen zu Frage 4 sowie auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 17 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/8812 zu Frage 66a) (Seite 45) verwiesen.

2. In welchen Fällen ist es seit Juni 2017 vorgekommen, dass die Gesamtsumme von Rechnungen, die von Rechtsanwaltskanzleien oder sonstigen Dritten für die Erbringung von Gutachten gestellt wurden, die ursprüngliche Auftragssumme um 50 Prozent oder mehr überstieg? (Bitte Gutachtentitel, Datum der Abgabe des Gutachtens, ursprüngliche Auftragssumme, gezahlte Gesamtsumme, Begründung der erhöhten Rechnung und Art der Vergabe nennen.)

In keinen Fällen.

3. In der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 17 (Drucksache 17/8812) heißt es in der Antwort auf Frage 54 auf Seite 64: "Bei geistigen freiberuflichen Leistungen, insbesondere bei gutachterlicher Beratung, lässt sich der tatsächliche Aufwand zu Beginn eines Mandats regelmäßig nur schwer schätzen. Deshalb stellt der in dem Beschaffungsantrag vom 03. August 2018 genannte Betrag auch keine Obergrenze dar, die nicht hätte überschritten werden dürfen." Inwiefern macht sich die Landesregierung diese Auslegung des Vergaberechts des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung grundsätzlich zu eigen?

Bei der Auftragswertschätzung handelt es sich zunächst nur um die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes zur Bestimmung der richtigen Verfahrensordnung, zur Bestimmung etwaiger Wertgrenzen zur Auswahl von Vergabeverfahren oder zu Etatisierung von Haushaltsmitteln. Dabei kann das Ausschreibungsergebnis von der Schätzung abweichen. Dies ist jedoch unerheblich, sofern die Schätzung ordnungsgemäß erfolgte.

Nach Auftragserteilung sind im Rahmen der § 132 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 47 Unterschwellenvergabeordnung zudem Änderungen des Auftrages möglich. Diese Auftragsänderungen können ebenfalls zu Abweichungen von der ursprünglichen Auftragswertschätzung führen.

4. Wie wurde die Vergabe durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung am 29. August 2018 fernmündlich bzw. am 31. August 2018 schriftlich gegenüber der Vergabeabteilung begründet? (Bitte entsprechende Passagen des Vermerks im Wortlaut wiedergeben.)

Der Auftrag musste gegenüber der Zentralen Vergabestelle des Ministeriums nicht begründet werden, weil für den durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung erteilten Auftrag ein förmliches Vergabeverfahren nicht durchzuführen war. Insoweit wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 17 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/8812) zu den Fragen 63 und 64 (Seite 44) verwiesen.

5. Wie wurde in dem Vergabeauftrag inhaltlich festgehalten, dass die schließlich beauftragte Kanzlei aus Münster auch später die gerichtliche Vertretung der Landesregierung übernehmen soll? (Bitte entsprechende Passagen des Vergabevermerks im Wortlaut wiedergeben.)

Die beauftragte Beratung in Sachen Räumung Hambacher Forst umfasste auch eine eventuell erforderliche Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in sich anschließenden gerichtlichen Verfahren.